



Mitteilungsvorlage

Nr.: **MV/168/2024 / öffentlich**

Verpflichtung der nicht dem Rat angehörenden Mitglieder des Ausschusses für Straßen, Wege, Kanalisation, Digitalisierung

Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am
Ausschuss für Straßen, Wege, Kanalisation, Digitalisierung	13.08.2024

Sach- und Rechtsdarstellung:

Gemäß § 43 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist jeder, der zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufen wird, auf die ihm nach den §§ 40 bis 42 obliegenden Pflichten durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

Die Pflichtenbelehrung nach § 43 NKomVG bedeutet, dass die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder des Fachausschusses für Straßen, Wege, Kanalisation, Digitalisierung auf die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit, zur Beachtung des Mitwirkungsverbot und des Vertretungsverbot eindringlich durch den Bürgermeister hinzuweisen sind. Diese Pflichten kommen insbesondere in den Bestimmungen der §§ 40 bis 42 NKomVG zum Ausdruck, die in der Sitzung durch den Bürgermeister entsprechend erläutert werden.

Jedes nicht dem Rat angehörende Mitglied des Fachausschusses für Straßen, Wege, Kanalisation, Digitalisierung erhält eine Abschrift dieser Vorschriften zur Kenntnis. Weiterhin ist von dem nicht dem Rat angehörenden Mitglied des Fachausschusses für Straßen, Wege, Kanalisation, Digitalisierung schriftlich zu bestätigen, dass es auf die ihm obliegenden Pflichten hingewiesen worden ist.

Finanzierung:

- Keine finanziellen Auswirkungen
- Gesamtausgaben in Höhe von €
- Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
- Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter
- Umsetzung des Beschlusses bis

Bürgermeister